

Ordnung

für das Sprachenzentrum der Universität Bayreuth (SZ)

vom 20. Dezember 2023

§ 1

Status

Das Sprachenzentrum ist eine Betriebseinheit (zentrale Einrichtung) der Universität Bayreuth nach Art. 29 Abs. 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und § 15 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Universität Bayreuth.

§ 2

Aufgaben

¹Das Sprachenzentrum bietet für die Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, sowie darüber hinaus für alle anderen Mitglieder der Universität Bayreuth, qualifizierte Sprachlernangebote an. ²Seine Hauptaufgaben sind dabei:

- hochschulspezifische, bedarfsorientierte Konzeption von Sprachlernangeboten und eine wissenschaftlich fundierte Fremdsprachvermittlung in „Deutsch als Fremdsprache“ und vielen anderen modernen und klassischen Fremdsprachen,
- kontinuierliche Durchführung und Evaluation dieses Sprachkursangebots,
- Qualitätssicherung und -entwicklung des Lehrangebots, u.a. durch Weiterbildungen, Evaluationen und interne Qualitätszyklen,
- Entwicklung und Durchführung von Sprachprüfungen (u.a. Bayerisches Staatsexamen, DAAD, UNIcert®) und
- Unterstützung des selbstgesteuerten und autonomen Fremdsprachenlernens.

§ 3

Organe

Das Sprachenzentrum hat folgende Organe:

1. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
2. das wissenschaftliche Leitungsgremium,
3. die Teamkoordinatorinnen und Teamkoordinatoren (TK).

§ 4

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) ¹Das Sprachenzentrum der Universität Bayreuth wird von einer hauptamtlichen Geschäftsführerin oder einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet, die bzw. der das Sprachenzentrum innerhalb der Universität Bayreuth und nach außen vertritt. ²Sie oder er wird von der Hochschulleitung bestellt und untersteht direkt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth.
- (2) Zu den Hauptaufgaben zählen insbesondere:
 - Leitung und Verwaltung des Sprachenzentrums (inkl. Weisungsbefugnis der Mitarbeitenden, die dem Sprachenzentrum zugeordnet sind),
 - inhaltliche und organisatorische Verantwortung für das Lehr- und Lernangebot,
 - Qualitätssicherung der Fremdsprachenausbildung und
 - konzeptionelle Weiterentwicklung des Sprachenzentrums in Abstimmung mit der Internationalisierungsstrategie der Universität Bayreuth.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten, die bzw. der von ihr oder ihm vorgeschlagen und von der Hochschulleitung bis auf Widerruf bestellt und mit der schon geltenden Deputatsermäßigung ausgestattet wird.

§ 5

Wissenschaftliches Leitungsgremium

- (1) Das wissenschaftliche Leitungsgremium befasst sich mit der strategischen Planung des Sprachenzentrums und den für die Sprachausbildung relevanten Belangen der Studierenden.
- (2) ¹Das wissenschaftliche Leitungsgremium besteht aus sechs Mitgliedern der Universität Bayreuth:
 - einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, die bzw. der zugleich auch das Amt der bzw. des Vorsitzenden des wissenschaftlichen Leitungsgremiums übernimmt,
 - einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
 - einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor der Kulturwissenschaftlichen Fakultät,
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden sowie einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter mit beratender Stimme und
 - der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Sprachenzentrums.

- (3) ¹Die Professorinnen und/oder Professoren werden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren, beginnend zum 1. Oktober, auf Vorschlag des Fakultätsrats ihrer Fakultät, durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden sowie die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter werden für jeweils ein Jahr vom Studierendenparlament benannt und durch die Hochschulleitung bestellt.
- (4) ¹Das Leitungsgremium tritt mindestens einmal pro Semester auf schriftliche Einladung der bzw. des Vorsitzenden zusammen und nimmt einen Bericht der Geschäftsführung entgegen. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 6

Teamkoordinatorinnen und Teamkoordinatoren

¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bestimmt Teamkoordinatorinnen und Teamkoordinatoren aus dem Kreis der dem Sprachenzentrum zugeordneten Lektorinnen und Lektoren. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beruft regelmäßig (mindestens dreimal pro Semester) ein Treffen (Teamkoordinator-Konferenz) ein. ³Die Koordinatorinnen und Koordinatoren geben der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer Empfehlungen in den sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich Curricula, Lehrangebotsplanung sowie Prüfungsorganisation.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.